

§ 8 Sbg. TMGBO § 8

Sbg. TMGBO - Salzburger Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung

Ⓢ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.02.2023

Von der Beförderung oder Weiterbeförderung können ausgeschlossen werden:

1. Personen, welche eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Betriebes, der im Fahrdienst tätigen Person oder mitfahrender Personen erwarten lassen; dies gilt insbesondere für:
 - a) Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten;
 - b) Personen, die explosionsfähige, leicht entzündliche oder ätzende Stoffe mit sich führen;
 - c) Personen, die geladene Schusswaffen mit sich führen, soweit es sich nicht um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes handelt;
 - d) Personen, die den Lenker beschimpfen, im Fahrzeug randalieren oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen sowie
 - e) Personen, die sich den Bestimmungen der §§ 3 oder 7 Abs 2 zuwider verhalten.
2. Tiere, insbesondere bössartige oder verschmutzte Tiere sowie Hunde, die keinen Maulkorb tragen, ausgenommen Assistenzhunde (§ 13 Abs 3a GelverkG);
3. Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können.

In Kraft seit 24.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at